

## Neues aus dem Recht

# Familienrecht: neue Genderregeln beim Unterhalt

Das Bundesgericht hat mit fünf Grundsatzurteilen die bisherige Praxis zum Unterhaltsrecht nach Scheidungen präzisiert und verändert. Insbesondere für ältere geschiedene Frauen hat dies markante Folgen.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH, und Stefanie Kurt, ordentliche Professorin, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis, Siders

Drei Urteile beziehen sich auf die Berechnungsmethode für Unterhaltszahlungen, die bisher kantonal geregelt war und daher unterschiedliche Folgen je nach Wohnsitz hervorbrachte. Das erste Urteil<sup>1</sup> hielt fest: «Vielmehr ist in Zukunft schweizweit für die Berechnung des Kindesunterhalts durchwegs die zweistufige Methode anzuwenden»; die anderen beiden Urteile weiteten dieses Prinzip auf den nachehelichen<sup>2</sup> und ehelichen<sup>3</sup> Unterhalt aus. Diese zweistufige Methode bedeutet: Die – inklusive hypothetisch erzielbarer – Einkommen der Ehegatten werden dem gebührenden Unterhaltsbedarf aller Familienmitglieder gegenübergestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ermessensweise verteilt, bei einer Unterdeckung hat der Unterhalt Minderjähriger Vorrang. Bei der Verteilung der Kosten sind die Betreuungsverhältnisse mit zu berücksichtigen.

Sodann hob das Bundesgericht seine bisherige Praxis zur «lebensprägenden Ehe» auf. Bisher wurde bei einer Ehedauer von mindestens zehn Jahren oder bei gemeinsamen Kindern davon

ausgegangen, dass das gewählte Rollenmodell der Ehepartner lebensprägend sei und daher ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt bestehe, um dieses fortführen zu können. Neu legt das Bundesgericht fest, dass das Prinzip der Eigenversorgung übergeordnet sei und Aufnahme oder Ausdehnung der Arbeitstätigkeit nachehelichen Alimenten vorgehe.<sup>4</sup> Konkret wird von einem Elternteil, das die Kinder betreut, erwartet, dass es beim obligatorischen Schuleintritt des jüngsten Kindes mindestens 50 Prozent arbeitet, ab der Oberstufe 80 Prozent. Bisher waren die Altersschwellen deutlich höher (10/16-Modell). Schliesslich wurde auch der Grundsatz aufgehoben, dass nach dem 45. Lebensjahr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zumutbar für jemand sei, der während einer langen Ehe nicht berufstätig war.<sup>5</sup>

Nachehelicher Unterhalt ist also nur noch geschuldet, solange Kleinkinder betreut werden oder wenn nach Aufgabe der ökonomischen Selbstständigkeit in langjähriger Ehe tatsächlich kein Einstieg mehr ins Berufsleben gefunden

werden kann. Das Bundesgericht will damit der gesellschaftlichen Entwicklung «wonach die Ehe in den letzten Jahrzehnten ihren Charakter als Versorgungsinstitut eingebüsst habe» (BGE 5A\_907/2018) Rechnung tragen. Dennoch reduzieren auch heute noch viel mehr Frauen als Männer ihr Arbeitspensum bei der Geburt von Kindern oder scheiden ganz aus dem Erwerbsleben aus.<sup>6</sup> •

**Hes·SO** // VALAIS  
WALLIS

& School of Social Work

### Fussnoten

1. Bundesgerichtentscheid 5A\_311/2019 vom 11. November 2020.
2. Bundesgerichtentscheid 5A\_891/2018 vom 2. Februar 2021.
3. Bundesgerichtentscheid 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021.
4. Bundesgerichtentscheid 5A\_907/2018 vom 3. November 2020.
5. Bundesgerichtentscheid 5A\_104/2018 vom 2. Februar 2021.
6. Bundesamt für Statistik: Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht. Neuenburg: EDI, 2021.